

# **Die Geschäftsordnung des Vereins Oberkirche Arnstadt e. V.**

## **Präambel**

Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gremien des Vereins Oberkirche Arnstadt e. V. Sie regelt ihre Arbeits- und Verfahrensweise und ergänzt die Satzung des Vereins Oberkirche Arnstadt e. V.

## **Verfahrensfragen**

### **§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung**

1. Die durch die Mitgliederversammlung gemäß § 7 Nr. 2i) der Satzung des Vereins Oberkirche Arnstadt e. V. beschlossene Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.
2. Ein Beschluss über die Aufhebung der Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn diese Geschäftsordnung gleichzeitig durch eine neue Geschäftsordnung wirksam ersetzt wird.
3. Die Geschäftsordnung wird mit ihrer Beschlussfassung wirksam.

### **§ 2 Öffentlichkeit**

1. Die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Sitzungen der Arbeitsgruppen und Kassenprüfungen des Vereins Oberkirche Arnstadt e. V. sind grundsätzlich nichtöffentlich.
2. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch den Vorstand weitere Personen geladen werden. Diese Personen stellen keine Öffentlichkeit im Sinne von § 2 Nr. 1 dar.
3. Gäste können zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen werden, sofern keines der anwesenden Mitglieder der Zulassung widerspricht.

### **§ 3 Umgang mit den Medien**

1. Äußerungen für den Verein Oberkirche Arnstadt e. V. gegenüber den Medien erfolgen nur durch den Vorsitzenden, seine Stellvertreter oder durch den Vorstand ermächtigte Mitglieder des Vereins.
2. Ermächtigte Mitglieder haben Verlautbarungen gegenüber den Medien grundsätzlich vor ihrer Freigabe durch den Vorstand bestätigen zu lassen.
3. Der Vorstand kann zu bestimmten Sachverhalten auch eine generelle Freigabe von Informationen zur Weitergabe an die Medien durch ermächtigte Mitglieder erteilen.

### **§ 4 Befangenheit**

An Beratungen und Entscheidungen jeglicher Art über Angelegenheiten, aus denen ein Mitglied bzw. Nichtmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt ein Vorteil erlangen kann, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vereinsvorsitzende.

## **§ 5 Mitteilungspflichten**

Jedes Vereinsmitglied unterliegt einer allgemeinen und unmittelbaren Mitteilungspflicht

- hinsichtlich der Beitragsordnung gegenüber dem Schatzmeister des Vereins
- hinsichtlich ihrer Erreichbarkeitsdaten gegenüber dem Vorsitzenden.

## **§ 6 schriftliche Verfahren**

Sofern in der Satzung oder anderen aufgrund der Satzung ergangenen Regelungen Bezug auf schriftliche Mitteilungen genommen wird, werden darunter Benachrichtigungen durch Briefe, E-Mails oder Fax verstanden soweit nichts anderes bestimmt ist. Dabei ist der Benachrichtigung per E-Mail aus Gründen der Schnelligkeit der Benachrichtigung sowie wirtschaftlichen Erwägungen der Vorzug zu geben. Jedes Mitglied, das eine E-Mail-Adresse angegeben hat, ist selbst dafür verantwortlich, dass ihm der Inhalt der an diese Adresse gesendeten E-Mails regelmäßig zur Kenntnis gelangt.

## **Die Mitgliederversammlung**

### **§ 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Beschlussfähigkeit richten sich nach der Satzung des Vereins Oberkirche Arnstadt e. V.
2. Soweit zu Tagesordnungspunkten Aussprachen und Beschlüsse vorgesehen sind, ist der jeweilige Berichtersteller zu benennen.
3. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung, möglichst durch schriftliche Vorlagen zu allen relevanten Tagesordnungspunkten, gewährleisten. Die Berichterstattung soll eine Sach-/Problemdarstellung, angestrebte Zielsetzung der Beratung und ggf. auch eine Beschlussvorlage umfassen.

### **§ 8 Versammlungsdurchführung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Abweichend kann von der Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als Versammlungsleiter gewählt werden, wobei die Eröffnung der Sitzung (einschließlich Prüfung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung in Form und Frist, Prüfung der Anwesenheitsliste und Feststellung der Stimmberechtigung) und Schließung der Sitzung dem Vorsitzenden vorbehalten bleibt.
2. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden gelten die Vertretungsregelungen des Vorstandes sinngemäß.
3. Zur Beratung und Entscheidung über die Abberufung oder die Entlastung des Vorstandes ist als Versammlungsleiter ein Vereinsmitglied aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer zu wählen.
4. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung) zu.
5. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
6. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Berichtersteller und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihrer Tagesordnungspunkte das Wort. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

7. Die Mitglieder des Vereins Oberkirche Arnstadt e. V. können Anträge stellen, die sich aus der Beratung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes ergeben und diesen gegebenenfalls ändern oder ergänzen oder die offene Abstimmung ändern. Diese müssen ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen werden.
8. Anträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können von Mitgliedern des Vereins Oberkirche Arnstadt e. V. als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden bei Zustimmung der anwesenden Mitglieder durch 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen.
9. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Änderungen der Beitragsordnung, der Geschäftsordnung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

### **§ 9 Abstimmung**

1. Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Vereins Oberkirche Arnstadt e. V.
2. Namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder verlangt wird.
3. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

### **§ 10 Protokollführung**

1. Jede Versammlung des Vereins Oberkirche Arnstadt e. V. wird durch den Schriftführer protokolliert. Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung ist im Rahmen der Eröffnung der Sitzung ein Vertreter zu benennen.
2. Aus den Protokollen müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein (Ergebnisprotokoll).
3. Protokolle sind binnen 2 Wochen zu erstellen und an die Mitglieder zu versenden. Den Mitgliedern ist sodann eine Frist von 2 Wochen zur ggf. erforderlichen Richtigstellung einzuräumen. Mit Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als angenommen, sofern keine Widersprüche geltend gemacht wurden. Die angenommenen Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter für ihre Richtigkeit zu unterzeichnen und den Mitgliedern im Falle von Änderungen erneut zuzusenden.
4. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **§ 11 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung vor Beginn der Sitzung bekannt gegeben wurden.
2. Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden.
3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter oder dem Vereinsvorsitzenden vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung mit Originalunterschrift vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Die Wahlen zum Vorstand oder der Beiräte finden grundsätzlich als geheime Wahlen statt. Offene Wahlen sind nur zulässig, wenn dies durch die Mitglieder einstimmig beschlossen wird.

5. Zur Durchführung der Wahlen ist eine Wahlleitung zu benennen, die aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Helfern besteht.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können als Liste gewählt werden. Die Funktionen des Vorstandes werden unmittelbar nach der Wahl durch die als Liste gewählten Vorstandsmitglieder selbst bestimmt. Ausgenommen hiervon ist die Position des geborenen Mitglieds gem. § 8 Nr. 3 Satz 2 der Vereinssatzung.
7. Sofern sich Einzelkandidaten neben Listen zur Wahl stellen, ist eine Einzelwahl durchzuführen. Dann werden die Vorstandsmitglieder folgendermaßen gewählt; zuerst der Vorsitzende, dann einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.
8. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang mit einer Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die gleiche höchste Stimmzahl erreicht haben. Hat nur ein Kandidat die höchste Stimmzahl erreicht, nehmen an der Stichwahl auch alle Kandidaten teil, die die gleiche zweithöchste Stimmzahl erreicht haben. Die Stichwahl gewinnt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht wieder kein Kandidat die absolute Mehrheit, wird eine weitere Stichwahl durchgeführt, die der Kandidat für sich entscheidet, der die einfache Mehrheit der Stimmen erlangt. Sollte sich in dem die verbleibenden Kandidaten betreffenden Stichwahlgang Stimmgleichheit ergeben, entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

## Der Vorstand / der erweiterte Vorstand

### § 12 Grundsatz

1. Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Nach Außen vertritt der Vorstand den Verein grundsätzlich durch den Vorsitzenden bzw. seinen durch die Mitgliederversammlung gewählten oder den geborenen Stellvertreter, soweit diese Vertretung einen für den Verein Oberkirche Arnstadt e. V. rechtsverbindlichen oder verpflichtenden Charakter hat.
2. Die Alleinvertretungsbefugnis der Mitglieder der Vorstandes gem. § 8 Nr. 2 der Satzung wird im Innenverhältnis auf Ausgaben beschränkt, die 50 € nicht überschreiten. Für höhere Ausgaben ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
3. Aufwendungen und Auslagen sollen bis zu einem Betrag 50 € kumuliert werden, bevor eine Erstattung aus der Vereinskasse beim Kassenwart beantragt wird. Sollte dieser Betrag innerhalb eines Geschäftsjahres nicht erreicht werden, sind beim Kassenwart bis zum 15.12. die bis dahin aufgelaufenen Auslagen zur Erstattung zu beantragen. Bei der Beantragung sind die Zahlungsbelege einzureichen.

### § 13 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
2. In dringenden Fällen oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies gegenüber dem Vorsitzenden verlangt, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt. In diesen Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
3. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. In der internen Arbeit kann der Vorstand Vertretungsregelungen festlegen.
4. Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Regeln des § 11 gelten sinngemäß.

## **§ 14 Beschlüsse des Vorstandes**

1. Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt stets durch Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen 7 Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
2. Entscheidungen über Aufnahmeanträge sollen vom Vorstand schnellstmöglich, spätestens jedoch auf der unmittelbar folgenden Vorstandssitzung getroffen werden. Dabei soll zwischen dem Eingang eines Aufnahmeantrages bis zur Entscheidung darüber durch den Vorstand eine Frist von 4 Wochen gewahrt sein.
3. Beschließt der Vorstand der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes zu empfehlen, so hat der Vorstand die zum Vereinsausschluss notwendige schriftliche oder persönliche Anhörung des Vereinsmitglieds bis dahin durchzuführen. Die Anhörungsfrist für das Vereinsmitglied soll mindestens eine Frist von 2 Wochen haben. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist dieser dem Betroffenen in einem Brief mitzuteilen.
4. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds außerordentlich kündigen. Die außerordentliche Kündigung ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Ausgeschlossene kann binnen 2 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 15 Berichtspflicht des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat den Mitgliedern regelmäßig über seine Arbeit zu berichten. Dieser Bericht muss nur zur ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

## **§ 16 Die Beiräte**

1. Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 7 Nr. 2a) in Verbindung mit § 9 der Satzung des Vereins Oberkirche Arnstadt e. V. bis zu 3 Beiräte in einen erweiterten Vorstand wählen.
2. Für die Wahl des Beirats gilt § 11 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
3. Die für den Vorstand geltenden Regelungen werden durch die Erweiterung des Vorstands durch die Beiräte nicht tangiert.
4. Für die Beiräte gelten die Regelungen des § 8 Nr. 3 Abs. 1 und Nr. 4 der Satzung des Vereins Oberkirche Arnstadt e. V. entsprechend.

## **Arbeitsgruppen**

### **§ 17 Zustandekommen, Leitung, Arbeitsweise und Auflösung**

1. Arbeitsgruppen werden zu bestimmten thematischen Schwerpunkten oder zur Umsetzung von in der Regel wiederkehrenden Projekten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet (§ 6 Nr. 2 der Satzung des Vereins Oberkirche Arnstadt e. V.).
2. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Arbeitsgruppenleiter.
3. Der Arbeitsgruppenleiter führt eine Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe und gibt diese sowie ggf. eintretende Änderungen dem Vorstand zur Kenntnis.

4. Zur Umsetzung der zugewiesenen Arbeitsaufträge erstellen die Arbeitsgruppen einen Arbeitsplan sowie ggf. einen Plan zur Projektfinanzierung auf der Basis einheitlicher durch den Kassenwart vorgegebener Checklisten. Der Arbeits- und der Plan zur Projektfinanzierung sowie sich ggf. ergebende Änderungen dieser Pläne sind dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen.
5. Über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen ist durch den Leiter der Arbeitsgruppe bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres an den Vorstand zu berichten.
6. Die Auflösung der Arbeitsgruppen kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen.
7. Insbesondere die Regelungen dieser Geschäftsordnung hinsichtlich der Protokollführung, Befangenheit und Wahlen finden sinngemäß Anwendung.

### **§ 18 Mitarbeit in Arbeitsgruppen**

Jedes Vereinsmitglied kann in jeder Arbeitsgruppe mitarbeiten. Eine einfache Erklärung gegenüber dem Leiter der Arbeitsgruppe ist hierfür erforderlich. Soweit Nichtmitglieder des Vereins Oberkirche Arnstadt e. V. in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten möchten, entscheidet hierüber der Leiter der Arbeitsgruppe. Soweit Nichtmitglieder des Vereins Oberkirche Arnstadt e. V. in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten, unterwerfen sie sich damit dem satzungsgemäßen Vereinszweck und haben die Interessen des Vereins vollumfänglich zu wahren. Das Ausscheiden aus einer Arbeitsgruppe ist dem Leiter der Arbeitsgruppe anzuzeigen.

## **Schlussbestimmung**

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Arnstadt, den 7. Januar 2010